

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.727/0006-III/4/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer
Abteilung: III/4
E-mail: andreas.bitterer@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2369/53120-81 2369
Ihr Zeichen: BMF-010000/0059-IV/14/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und begrüßt ausdrücklich, dass in Zukunft auch die in Auftrag gegebene Forschung steuerlich begünstigt werden soll.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Z 4b des § 4 Einkommensteuergesetz 1988 (Artikel I Z 1) wäre jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Um Klein- und Mittelständischen Unternehmen jedoch auch die Möglichkeit zu geben, tatsächlich von dieser Bestimmung zu profitieren, sollte die im zweiten Halbsatz vorgesehene Einschränkung gestrichen werden, wonach dieser Forschungsfreibetrag dem Auftraggeber nur zusteht, sofern die beauftragte Einrichtung nach § 4 Abs. 4 Z 5 Einkommensteuergesetz 1988 nicht selbst einen Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch nimmt. Es ist zu befürchten, dass durch diese Einschränkung die hinter der Bestimmung stehende Idee der steuerlichen Begünstigung von Auftragsforschung nur in wenigen Fällen Bedeutung erlangen wird.

Es wird deshalb die Streichung des Halbsatzes „und die betreffende Einrichtung für die in Auftrag genommene Forschung und experimentelle Entwicklung nicht selbst einen Forschungsfreibetrag nach Z 4 oder Z 4a oder eine Forschungsprämie gemäß § 108c in Anspruch nimmt“ angeregt.

Im Übrigen besteht kein Anlass zu Bemerkungen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgen.

Wien, 31. Mai 2005
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt